

# Forum für Umwelt und gerechte Entwicklung, FUgE e.V.

**Satzung vom 24.06.1998 in der Fassung vom 28.05.2024**

## **Präambel**

Das Forum für Umwelt und gerechte Entwicklung, FUgE e.V. ist ein lokales Netzwerk entwicklungs-politischer, umweltpolitischer, friedenspolitischer und in Menschenrechtsarbeit engagierter Gruppen und Einzelpersonen in Hamm. FUgE ist eingebunden in regionale und überregionale Netzwerke. Ziel der Arbeit ist Bewusstseinsbildung und Gesellschaftsveränderung im Sinne einer gerechten, demokratischen und ökologischen Entwicklung. FUgE widerspricht daher jeder Diskriminierung auf Grund von Rasse, Geschlecht und Religion.

FUgE tritt für Frieden, Gerechtigkeit und einer lebenswerten Umwelt ein. Daher setzt sich FUgE kritisch mit neoliberalen Tendenzen in der Weltwirtschaft auseinander. Die Achtung der Menschenrechte, das Recht Aller in Süd und Nord auf gleichen und freien Zugang zu Ressourcen, Information, Gesundheit, Bildung und menschenwürdigen Wohnbedingungen sind Grundlage unserer Arbeit. Deshalb fordert FUgE die Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer Menschenrechtsabkommen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Forum für Umwelt und gerechte Entwicklung", kurz FUgE. Er hat seinen Sitz in Hamm. Er ist unter dem Aktenzeichen VR 1374 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der internationalen Beziehungen, der Völkerverständigung, des Friedensgedankens und der Toleranz auf allen Gebieten;
  - die Förderung von Erziehung, Bildung und Aufklärung, um eine nachhaltige ökologische, friedliche und gerechte Entwicklung zu unterstützen.
- (3) Die Zwecke des Vereins werden verfolgt durch lokale Aktivitäten in Hamm und von Hamm ausgehend, wie z.B.
  - den Aufbau und die Trägerschaft von Projekten mit den Schwerpunkten Ökologie und gerechte Entwicklung, um insbesondere ein Bewusstsein für den Fairen Handel zu schaffen. Der Verein ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften, die die Ziele des Fairen Handels verfolgen, zu beteiligen oder solche zu gründen.
  - die Initierung von Institutionen, um Projekte zu realisieren;
  - die Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen;

- eine Zusammenarbeit und Vernetzung mit Einrichtungen sowie Initiativen, die dieselben Ziele verfolgen;
- Veröffentlichungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder und Fördermitglieder können
  - a) natürliche Personen als Einzelmitglieder und
  - b) juristische Personen, sowie nicht rechtsfähige Vereine, Gesellschaften und Projekte als Gruppenmitglieder sein, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennen und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Ihre Mitgliedschaft beschränkt sich auf den Status eines fördernden Mitglieds, solange sie ihre hauptamtliche Tätigkeit ausüben.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Gegenüber der Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der/die Antragsteller/in eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich. Sie ist schriftlich dem Vorstand zu erklären, wobei eine Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu wahren ist.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung aussetzen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge laut Beschluss der Mitgliederversammlung zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen festgelegt.
- (8) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- bei Einberufung: der Beirat.
- bei Bestellung: der/die Geschäftsführer/in als besondere/r Vertreter/in nach § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie
  - wählt den Vorstand;
  - wählt weitere Beisitzer/innen, die im Vorstand stimmberechtigt sind;

- wählt zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören;
  - beruft die vom Vorstand nominierten Mitglieder des Beirats;
  - nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen sowie den jährlich vorzulegenden Kassenbericht der/des Schatzmeisters/Schatzmeisterin, der den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeschickt wird, entgegen;
  - ist für die Entlastung des Vorstandes (einschließlich des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin) zuständig;
  - entscheidet über die Aufgaben des Vereins und die Richtlinien der zukünftigen Arbeit;
  - setzt die Mitgliedsbeiträge fest und entscheidet über den Finanzplan;
  - entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  - entscheidet über alle weiteren Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen wurden;
  - kann eine/n besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die/der als Geschäftsführer/in bezeichnet wird, bestellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich sowie nach Bedarf einzuberufen. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern in Textform per E-Mail oder anderer digitaler Medien an die letzte dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse mit einer Frist von 3 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Mitteilung per Post. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Präsenz statt, sie kann auch virtuell erfolgen, wenn äußere Umstände dies erfordern. Der Vorstand teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen, virtuellen Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Die Mitglieder stellen in ihrem Verantwortungsbereich sicher, dass sie die für den Zugang zur virtuellen Mitgliederversammlung erforderliche technische Umgebung einrichten und die Qualität der genutzten Übertragung eine Teilnahme ermöglicht. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/6 der Mitglieder dies verlangen. Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zu versenden.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung einberufen, so entscheidet sie bei Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (4) Einzelmitglieder haben eine Stimme. Diese kann nicht an andere Personen übertragen werden. Gruppenmitglieder haben drei Stimmen. Ein/e Vertreter/in der Gruppen hat das Stimmrecht auszuüben und kann nicht mehr als insgesamt drei Stimmrechte auf sich vereinigen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das die/der von der Mitgliederversammlung bestellte Protokollfänger/in und ein Mitglied des Vorstandes unterschreiben.

## § 6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus mindestens zwei maximal sechs stimmberechtigten Beisitzer/innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben darüber hinaus bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Nur Vereinsmitglieder (Gruppen- oder Einzelmitglieder) können in den Vorstand gewählt werden. Sie können von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit jederzeit abberufen werden bei gleichzeitiger Neuwahl.

Der/die Vorstandsvorsitzende, seine Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/in werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen geheimen Wahlgang in Einzelwahl gewählt. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden können die jeweiligen Einzelwahlen in einem Wahlgang zusammengefasst werden (Gesamtwahl). Auf Verfahrensantrag, der mehrheitlich von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, können die Wahlen der/des Vorstandsvorsitzenden, der Stellvertreter/innen sowie des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin in offener Abstimmung erfolgen.

Die Wahl der Beisitzer/innen sowie der Kassenprüfer/innen erfolgt grundsätzlich offen. Auf mehrheitlich beschlossenen Verfahrensantrag ist geheim abzustimmen. Die Wahl der Beisitzer/innen bzw. der Kassenprüfer/innen kann in Blockwahl erfolgen, wenn dies auf das zuvor erteilte Einverständnis der Mitgliederversammlung trifft.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und seine Stellvertreter/innen (geschäftsführender Vorstand) vertreten, der/die Schatzmeister/in ist für die Finanzverwaltung nach innen und außen zuständig. Dabei gilt grundsätzlich Einzelvertretung. Den Verein längerfristig bindende Verträge und deren Auflösung, sowie Geschäfte mit einem Umfang von über 5.000 € erfordern für ihre Rechtswirksamkeit aber die Vertretung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten. Insbesondere nominiert er die Mitglieder des Beirats. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens drei sowie weitere nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt gegenüber den Vorstands- und Beiratsmitgliedern sowie – wenn vorhanden – dem Geschäftsführer und sonstigen als beratend hinzugezogenen Personen schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Die Termine der Vorstandssitzungen werden zugleich auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3/5 geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Rede- und Antragsrecht haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Beisitzer/innen. **Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen**, wobei ein Einvernehmen anzustreben ist. Vorstandssitzungen sind für Mitglieder und Beiratsmitglieder öffentlich, außer der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit eine geschlossene Sitzung zu bestimmten Punkten. Personalangelegenheiten unterliegen der Vertraulichkeit. Sie sind daher in der geschlossenen Sitzung des Vorstandes zu behandeln. Protokolle der Vorstandssitzungen sind für alle Vereinsmitglieder öffentlich, sofern sie nicht Personalangelegenheiten betreffen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen nehmen in der Regel an Vorstandssitzungen teil.
- (4) Neben der Mitgliederversammlung ist auch der Vorstand befugt, eine/n besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der/die als Geschäftsführer/in bezeichnet wird, zu bestellen.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können Vergütungen erhalten bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale und des Weiteren Honorare für die Übernahme von Moderations- bzw. Referententätigkeiten bei der Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen in der von Bildungseinrichtungen gezahlten üblichen Höhe, die auch an andere externe Personen gezahlt würden.
- (6) Mitglieder des Vorstandes haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 7 Beirat

- (1) Der Beirat des FUGE e.V. ist ein unabhängiges Beratungsgremium. Er ist nicht an Weisungen der anderen Gremien gebunden. Der Beirat entscheidet autonom über die Themen, mit denen er sich befasst und kann aus eigener Initiative Entschlüsse verabschieden und in Abstimmung mit dem FUGE-Vorstand veröffentlichen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe
  - den FUGE e.V. in der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen;

- den Vorstand, die Arbeitsgruppen, die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie die Mitgliedsgruppen zu beraten;
  - die Vernetzung der Eine-Welt- und Umweltaktivitäten in Hamm zu fördern.
- (3) Die Mitglieder des Beirates haben das Recht
- der Mitgliederversammlung beizuwohnen, dort zu reden und Anträge einzubringen;
  - an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (4) Der Beirat setzt sich zusammen aus
- a) den vom Vorstand nominierten und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren berufenen Mitgliedern;
  - b) der/dem Vorsitzenden des FUGE e.V.
- (5) Unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im Beirat ist eine hauptamtliche oder Honorartätigkeit für FUGE. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind die unter 4a) genannten Mitglieder, sofern sie nicht dem Vorstand angehören. Über die Beiratssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von den Vereinsmitgliedern im FUGE-Büro eingesehen werden können. Sitzungen des Beirates sind vereinsöffentlich.
- (6) Der Beirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden endet mit der nächsten Berufung des Beirates durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Die/der Vorsitzende lädt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Beiratssitzungen ein. Zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Beirates lädt die/der Vorsitzende des FUGE e.V. ein. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen. Der Beirat ist beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## § 8 Besondere/r Vertreter/in gemäß § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches

- 1) Wird ein besondere/r Vertreter/in gemäß § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bestellt, so trägt diese/r die Bezeichnung Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in darf nicht zugleich Vorstands- oder Beiratsmitglied sein.
- 2) Der/die Geschäftsführer/in unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben und bei der Durchführung von Projekten. Ihm/Ihr können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung durch Beschluss näher bezeichnete Projekte zur Planung, Vorbereitung und Durchführung in Eigenverantwortung übertragen werden. Ihm/Ihr können auch unselbstständige Untergliederungen des Vereins oder ein abgeschlossenes Sachgebiet der Vereinsverwaltung zur Leitung übertragen werden. Soweit der jeweilige Verantwortungsbereich des/der Geschäftsführers/in nach Satz 2 und Satz 3 reicht, ist er/sie auch zur (alleinigen) Außenvertretung befugt. Den Verein längerfristig bindende Verträge und deren Auflösung, sowie Geschäfte mit einem Umfang von über 5.000 € erfordern für ihre Rechtswirksamkeit aber die Vertretung zusätzlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der/die Geschäftsführer/in unterliegt bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vorstandes und ggf. der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung hat mit der Bestellung des/der Geschäftsführers/in zugleich zu regeln, ob der/die Geschäftsführer/in die ihm/ihr übertragene Tätigkeit entgeltlich oder ehrenamtlich ausübt. Wird die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt, so haftet er/sie im Rahmen der ihm/ihr übertragenen Aufgaben lediglich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. § 6 Abs. 5 der Satzung gilt im Falle der Ehrenamtlichkeit entsprechend.
- 4) Der/die Geschäftsführer/in darf dem Vorstand im Umfang seiner Aufgaben nicht vollständig gleichgestellt sein.

## § 9 Datenschutz

- (1) Durch den Aufnahmeantrag und den Erwerb der Mitgliedschaft nimmt FUgE folgende personenbezogenen Daten des Mitgliedes auf, soweit natürliche Personen betroffen sind:
- Vor- und Zuname ggf. inkl. etwaiger akademischem Grad und Titel
  - Geschlecht
  - Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
  - Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
  - Geburtsdatum
  - Bankverbindung
- (2) Diese Informationen werden gespeichert. FUgE wird für den Schutz der Mitgliedsdaten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte sorgen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte bedarf der Einwilligung des Mitgliedes. Die Weitergabe der vorgenannten Daten an den zuständigen Regional- und den Bundesverband ist zulässig. Mit dem Austritt werden die Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung fortbestehender Pflichten benötigt werden, gelöscht.
- (3) Jedes Mitglied von FUgE hat das Recht auf
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie nicht richtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Organen von FUgE und allen etwaigen Mitarbeitern/innen oder sonst für FUgE tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllungen gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der betroffenen Mitglieder aus FUgE hinaus.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihrem Verein die Regelungen zum Datenschutz zu beachten.
- (6) Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift über besondere Ereignisse auch mit Fotos. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (7) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Ehrungen sowie Feierlichkeiten auch mit Fotos auf der Internetseite des Vereins bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (8) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (9) Im Falle datenschutzrechtlicher Verstöße steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes, in dem FUgE seinen Sitz hat.

## § 10 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuschüssen, Zuwendungen und Einnahmen aus Projekten.
- (2) Ein Schatzmeister/eine Schatzmeisterin wird bei Vorstandswahlen in einem eigenen Wahlgang gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor. Dieser wird mit der Einladung den Mitgliedern zugeschickt.

## § 11 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden. Auf der Mitgliederversammlung sind Änderungsanträge nur zuvor geöffneter Paragraphen zulässig, sofern diese schriftlich der Versammlungsleitung zugeleitet werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 12 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn der Antrag schriftlich zusammen mit der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen nach Regulierung aller Verbindlichkeiten auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu je einem Drittel an Brot für die Welt, Misereor und den BUND-NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Hamm, den 28.05.2024  
Der Vorstand des FUGE e.V.  
im Auftrage

  
C. Boenisch  
Vorsitzender

  
S. Ahrens  
stellv. Vors.